

# **Eigenbestätigung zur Übernachtung aus beruflichen Gründen**

gemäß 2 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer der Stadt Cuxhaven vom 23.02.2017

Name und Anschrift des Betriebes, der Einrichtung, Selbständigen o.ä.

Bei Selbstständigen u. vergleichbaren Personen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Hiermit bestätigen wir bzw. bestätige ich (bei Selbstständigen), dass der Aufenthalt in Cuxhaven

von \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

aus beruflichen Gründen notwendig ist.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname des/der Unterschreibenden in Druckbuchstaben)

## **Hinweis**

Die Abgabe der Erklärung erfolgt auf Grundlage des §2 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer der Stadt Cuxhaven vom 23.02.2017. Dieser lautet:

*Der Unterkunftnehmer ist im Falle einer Übernachtung gemäß Absatz 2 Buchstabe a verpflichtet gegenüber dem Unterkunftgeber zu erklären, dass die Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt, und dies z. B. durch die Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnenbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer Eigenbescheinigung auf einem von der Stadt herausgegebenen Vordruck zu belegen. Die beruflichen Gründe sind für jeden Unterkunftnehmer gesondert zu belegen. Der Unterkunftgeber kann davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnenbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der Übernachtung vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrnen erfolgt ist und/oder die Rechnung auf diesen ausgestellt ist, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übernachtung privaten Zwecken dient. Der Unterkunftgeber muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnenbescheinigung absieht, dokumentieren. Wenn der Unterkunftnehmer nicht erklärt, dass seine Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt oder dies nicht entsprechend belegt werden kann, ist von einem steuerbaren Aufwand auszugehen.*